

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wilster (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des zwischen der Stadt Itzehoe und der Stadt Wilster geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Wilster vom 22.08./11.09.2023 und

- §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 57),
- § 44 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 46 Abs.3 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 425),
- §§ 1 Abs. 2 und 3, 2, 4, 6 Abs. 1 bis 7, 8 , 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Hol. S. 27)
- § 14 der Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wilster (Abwassersatzung) vom 09.11.2023
- § 1 der Betriebssatzung des Kommunalservice Itzehoe vom 22.07.1999

jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung Itzehoe vom 09. November 2023 folgende Satzung erlassen:

## **I. Abschnitt**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadt Itzehoe betreibt durch ihren Eigenbetrieb Kommunalservice mit dessen Bereich Stadtentwässerung die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Wilster nach Maßgabe der Satzung der Stadt Itzehoe über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wilster (Abwassersatzung) mit den dort in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen.
2. Die Stadt Itzehoe erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
  - a) Anschlussbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung von Anlagen der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung und der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)
  - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 der Abwasserwassersatzung Wilster (Benutzungsgebühren).

## **§ 2 Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## **II. Abschnitt**

### **§ 3 Anschlussbeiträge**

Die Stadt Itzehoe erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

### **§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt Wilster zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung**

1. Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, wird bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss angerechnet..

3. Für die Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Abs. 4 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2), höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GFZ) 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

#### 4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5

auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.

- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Anzahl von einem Vollgeschoss,
  - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - dd) bei Kirchen, kirchenähnlichen Gebäuden und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Der Anschlussbeitrag beträgt 2,30 EUR/m<sup>2</sup> Abrechnungsfläche.

## **§ 6**

### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung**

1. Der Anschlussbeitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Bei der Ermittlung der nutzungsbezogenen Flächenbeiträge wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
3. Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 3 zu ermitteln:

Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte

- Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2

- Wohn-, Dorf, Misch- oder Ferienhausgebiete 0,4
  - Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO 0,8
  - Kerngebiete 1,0
- c) für Sport- und Freizeitplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

Die Gebietseinordnung gemäß b) richtet sich für Grundstücke,

aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung

4. Der Anschlussbeitrag beträgt 7,33 EUR/m<sup>3</sup> Abrechnungsfläche.

## **§ 7 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung**

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusses.
2. Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **III. Abschnitt**

### **Benutzungsgebühren**

#### **§ 11 Grundsatz**

Die Stadt Itzehoe – Stadtentwässerung - erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung, die Verwaltung und die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung Benutzungsgebühren.

#### **§ 12 Gebührenmaßstab für die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung**

1. Die Benutzungsgebühren für Grundstücke, die in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, werden nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
2. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und/ oder privaten Wasserversorgungsanlagen/Wassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch geeignete und geeichte Zwischenzähler nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der nicht der öffentlichen Einrichtung zugeleiteten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
3. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Abwassermenge, sofern sie nicht nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, um 18 m<sup>3</sup>/ Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird in diesen Fällen mindestens eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup>/ Jahr pro Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
4. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge ist durch geeichte und geeignete Wasserzähler zu ermitteln. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Wilster gilt die für die Erhebung der Tarifpreise für Wasser zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen geeignete und geeichte Wasserzähler einzubauen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge von der Stadtentwässerung unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
5. Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
  - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
  - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung gelangt sind (z.B. durch einen Wasserrohrbruch) und der Abzug nicht nach Abs. 6 ausgeschlossen ist, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 5 m<sup>3</sup> übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten schriftlich einzureichen.
7. Fällt auf einem Grundstück anderes als häusliches Abwasser – ausgenommen Niederschlagswasser – an, besteht in begründeten Einzelfällen für die/den Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, nach Zustimmung durch die Stadtentwässerung die den Benutzungsgebühren zugrunde zu legende Abwassermenge durch eine qualifizierte Abwassermengemesseinrichtung auf seine Kosten zu ermitteln. Die Stadtentwässerung kann in begründeten Einzelfällen den Einbau von Messeinrichtungen auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen verlangen.
8. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten Flächen anfällt, die über einen Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 an einen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, wird eine Gebühr nach Absatz 10 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundstücksfläche 0,8 m<sup>3</sup>/ Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.

Dasselbe gilt als Folge von Fehlan schlüssen, bei denen Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird. In diesen Fällen werden die Gebühren bis zum Zeitpunkt der Behebung des Fehlan schlusses erhoben.

9. Die Wassermenge nach Abs. 2, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 8 hat der Gebührenpflichtige der Stadtentwässerung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
10. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung beträgt **4,72 €/m<sup>3</sup>**.

### **§ 13**

#### **Gebührenmaßstab für die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung**

1. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung werden für die bebauten und befestigten Grundstücksflächen erhoben, die an die öffentliche Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind.
2. Bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser werden die Flächen, von denen das Niederschlagswasser genutzt, um 50 % reduziert.
3. Bei der Berechnung wird die Versickerung von Niederschlagswasser mit Anschluss eines Überlaufs an die öffentliche Einrichtung in der Weise berücksichtigt, dass sich
  - a) eine bebaute Fläche um 50 % reduziert, wenn deren Niederschlagswasser über ein Gründach abgeleitet wird,
  - b) bebaute und/oder befestigte Flächen um 50 % reduzieren, wenn deren Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen abgeleitet wird, die über ein Fassungsvermögen von wenigstens 2 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche verfügen. Nicht zu den Versickerungsanlagen gehören Regentonnen und ähnliche Behälter. Ein

Nachweis über die Versickerungsanlage muss durch eine Fachfirma/Fachplaner erfolgen. Der Nachweis ist der Stadtentwässerung vor dem Bau bzw. der Umrüstung vorzulegen.

4. Die erstmalige Herstellung von bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die Änderung der Berechnungsgrundlagen des letzten Festsetzungsbescheides sind der Stadtentwässerung unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, die Größe der angeschlossenen Flächen zu schätzen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt wird.
5. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,09/m<sup>2</sup>.

#### **§ 14 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
2. Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
3. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und/ oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist und/ oder diesen öffentlichen Einrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Pflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

#### **§ 16 Erhebungszeitraum**

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden (§ 12 Abs. 2 und 4), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

#### **§ 17 Heranziehung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

1. Auf die Gebührenschild der öffentlichen Einrichtungen Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung sind monatliche Abschlagszahlungen im laufenden Jahr in den Monaten Februar bis Dezember zu entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Gebühren bis zu einer Höhe von 20,00 Euro/Jahr; diese Beträge werden nach Ablauf



des Kalenderjahres zur Zahlung angefordert. Die endgültige Festsetzung der Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt am Ende des Erhebungszeitraumes.

2. Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Abwassermenge zugrunde gelegt, die der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Gebührenpflichtiger entspricht. Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, wird dies von der Stadtentwässerung berücksichtigt
3. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleichzeitig werden in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
4. Ergeben sich bei den Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung Änderungen gemäß § 10 a Abs. 4, erfolgt eine Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des Kalendermonats, in dem die Änderung erfolgt ist. Entfallen bebaute/befestigte Flächen, erfolgt die Neuberechnung mit Wirkung zum Beginn des darauffolgenden Monats.

## **V. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Stadtentwässerung jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Mitarbeiter und von der Stadtentwässerung Beauftragte dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 19**

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO) und §§ 3 Abs. 1, 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02. Mai 2018 (GVObI. S. 162) in den zzt. geltenden Fassungen.

Zur Erfüllung der Aufgaben als Träger der Abwasserbeseitigung ist die Stadtentwässerung berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben.

Zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung erforderlicher Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 des LDSG

- aus Datenbeständen, die der Stadt Wilster aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur

Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WobauErlG - bekannt geworden sind,

- aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
- aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
- aus den in der Finanzabteilung des Amtes Wilstermarsch geführten grundstücksbezogenen Dateien,
- aus der beim Bauamt des Amtes Wilstermarsch vorhandenen Liegenschaftskartei,
- aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Wilstermarsch,
- den bei den Stadtwerken Wilster und der Stadtentwässerung Itzehoe geführten Dateien zur Verbrauchserfassung
- den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig.

Soweit es nach der Abwasserbeseitigungssatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zur Ermittlung der Beitrags- und Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung der Beiträge und Gebühren und zur Durchsetzung der Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung weiterverarbeitet werden.

Die Speicherung und Verwendung der Daten auf Datenträger der jeweiligen EDV-Anlage der Stadtentwässerung sind zulässig.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen §§ 12, 13, 17 oder 18 dieser Satzung seinen Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten nicht, nicht rechtzeitig, oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 22 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Itzehoe, den 10.11.2023

gez. Unterschrift  
Ralf Hoppe  
Bürgermeister